

GEORG VIGRABS †

DIE STELLUNGNAHME DER WESTMÄCHTE UND DEUTSCHLANDS ZU DEN BALTISCHEN STAATEN IM FRÜHLING UND SOMMER 1939

Vorbemerkung des Herausgebers

Zu dem im Folgenden angeschnittenen Thema der baltischen Staaten in der internationalen Politik hat der Herausgeber selbst Gedanken und eine eigene Untersuchung der kritischen Phase von 1939 beigetragen („Das Baltikum als Problem internationaler Politik“, in: „Zur Geschichte und Problematik der Demokratie“, Festgabe für Hans Herzfeld, Berlin 1958, S. 601 ff.; wieder abgedruckt in: „Zeitgeschichtliche Betrachtungen“, Göttingen 1958, S. 217 ff.). Da diese Studie nach Abschluß des hier gedruckten Manuskripts erschienen ist, hat er sich berechtigt geglaubt, in ihm eine Reihe von Korrekturen vorzunehmen, nicht nur formaler Art, sondern auch was die Beurteilung umstrittener Punkte durch die bisherige deutsche Forschung betrifft. Im übrigen wird der Artikel durch Umsicht und Sorgfalt für sich selbst sprechen. Über den Verfasser und über das Moment der Pietät, das für den Abdruck ein Anlaß neben anderen war, unterrichten die hier folgenden Zeilen, die Reinhard Wittram zur Verfügung gestellt hat.

Der am 14. Juni 1958 in Göttingen verstorbene Verfasser war am 26. September 1881 in Livland als Sohn eines lettischen Vaters und einer deutschen Mutter geboren, studierte in Dorpat Theologie und nach dem Abschluß dieses Studiums Geschichte und Philologie in Dorpat, St. Petersburg und Leipzig. Als Gymnasiallehrer der deutschen Sprache in Dorpat und 1917–1922 in Tula beschäftigte er sich mit der Methodik und Didaktik der modernen Sprachen. In die Heimat zurückgekehrt (1922), war er zuerst als Redakteur lettischer Zeitungen, als Publizist und Privatgelehrter tätig. Seit 1927 im Dienst des Außenministeriums der Republik Lettland, bekleidete er verschiedene Posten in Moskau, Riga und Berlin. Zuletzt (bis 1940) war er Legationsrat an der lettischen Gesandtschaft in Berlin. Seine wissenschaftliche Arbeit gehörte lange vornehmlich der Lage der lettischen Bauern im 18. Jahrhundert. Nach dem Untergang des freien Lettland lebte Mag. Vigrabs in Göttingen in sehr engen Verhältnissen, ganz hingegeben an die Untersuchungen, aus denen wir einen Ausschnitt veröffentlichen. Wer in den letzten Jahren mit ihm Berührung hatte, stand unter dem Eindruck, wie klaglos und aufrecht der scharfsinnige und vielseitig gebildete Forscher, der an nichts anderem mehr interessiert war als an strenger Wahrheitssuche, die Einsamkeit des Flüchtlingsschicksals trug. Am Grabe sprachen zwei Letten, ein Este und ein Deutschbalte.

H. R.

Die Außenpolitik der Baltischen Staaten zerfällt in zwei Abschnitte, den ersten von 1918 bis 1933 und den zweiten von 1933 bis 1940. Solange Deutschland vor allem nach Zusammenarbeit mit dem Westen strebte und die Sowjetunion sich im wesentlichen auf den inneren Aufbau beschränkte, standen die Baltischen Staaten abseits von den großen Problemen der europäischen Politik. Das änderte sich seit 1933. Nun trat Deutschland in immer schärferen Gegensatz zu den Demokratien und wurde zu einer Drohung auch für die Sowjetunion, die sich infolgedessen veranlaßt sah, tätig am politischen Leben Westeuropas teilzunehmen. Damit aber wurden die Baltischen Staaten gegen ihren Willen mehr und mehr in den Strudel des europäischen Geschehens hineingezogen und zum Objekt des hohen Spiels der anderen. Als schicksalhaft sollte sich für sie das Jahr 1939 erweisen, als in den Ver-

Vierteljahrshefte 3/3

handlungen, die damals sowohl England und Frankreich als auch Deutschland mit der Sowjetunion führten, über sie verfügt wurde, ohne sie zu fragen.

Mittlerweile liegt zu diesen Vorgängen alles dokumentarische Quellenmaterial, auf dessen Erscheinen vorerst gerechnet werden kann, gedruckt vor. Das gibt die Möglichkeit, die Verhandlungen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu betrachten. Im Folgenden sollen sie erörtert werden, soweit sie sich auf die Baltischen Staaten beziehen. Denn gerade die Frage dieser Staaten ist es gewesen, von der Verlauf und Ausgang der Verhandlungen wesentlich mit bestimmt wurden.

Was zunächst die Quellen betrifft, so sind grundlegend die offiziellen Veröffentlichungen britischer¹ und deutscher² diplomatischer Akten, dazu noch das Erinnerungsbuch von Georges Bonnet, dem damaligen französischen Außenminister³. – Kurze Übersichten über die Verhandlungen enthalten die Aufsätze von B. Meißner, „Die Großmächte und die baltische Frage“⁴, von H. von Rimscha, „Die Baltikumpolitik der Großmächte“⁵ und von G. von Rauch, „Die baltischen Staaten und Sowjetrußland 1919–1939“⁶. Über diese drei Aufsätze hinaus greift Meißner in seinem 1956 erschienenen Buch⁷. Er beleuchtet darin bedeutend ausführlicher, als bisher geschehen, sowohl „Die baltische Frage in den Bündnisverhandlungen der Westmächte mit der Sowjetunion“ (S. 24–49) als auch „Die deutsch-sowjetische Verständigung über die gegenseitige Interessenabgrenzung im Baltikum“ (S. 49 bis 56). Auf seine Ergebnisse wird zum Schluß einzugehen sein.

Nach der Okkupation der Resttschechei begann die britische Regierung energischer nach Maßnahmen zur Hemmung weiterer Gewalt Schritte Deutschlands zu suchen. Als geeignetes Mittel dazu erschienen ihr Beistandsversicherungen an demnächst möglicherweise bedrohte Staaten. Eine erste solche Garantie erhielt am 31. März Polen sowohl von England als auch von Frankreich (BrFP. IV, Nr. 582, S. 552 f.). Sie bedeutete einen völligen Umbruch in der Europapolitik Englands, das bis dahin Bindungen in Osteuropa sorgsam vermieden hatte. Weitere Garantien erhielten am 13. April⁸ Rumänien und Griechenland (BrFP. V, Note to Chapt. I and II, S. 197). Voraussetzung zur Erteilung von Garantien war Bitte oder Zustimmung

¹ Documents on British Foreign Policy, 1919–1959, 3^d Series, Vol. IV 1951, Vol. V 1952, Vol. VI 1953, Vol. VII 1954 (zitiert: BrFP).

² Akten zur deutschen auswärtigen Politik, 1918–1945. Serie D (1937–1945), Bd. V 1953, Bd. VI 1956, Bd. VII 1957 (zitiert: DtAP).

³ G. Bonnet, Fin d'une Europe. Genève 1948. – Bonnets Buch ist eine Rechtfertigungsschrift zum Erweis seiner steten Bereitwilligkeit, den Wünschen der Sowjetunion nachzukommen. Wo Bonnet mit den britischen Akten in Widerspruch gerät, ist diesen der Vorzug zu geben. – Zur Kritik der Memoiren vgl. vor allem L. Namier, Diplomatic Prelude 1938–39, London 1948. (Hg.)

⁴ Osteuropa 2 (1952), S. 241–250 und 341–346. – Die englischen Akten lagen damals nur bis März 1939 vor.

⁵ Histor. Ztschr. Bd. 177 (1954), S. 281–309.

⁶ Europa-Archiv 9 (1954), S. 6859–6868, 6965–6972 und 7087–7094.

⁷ B. Meißner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, Köln 1956.

⁸ Schultheß' Europ. Geschichtskalender 1939, S. 338–340.

des betreffenden Staates, Voraussetzung ihrer Auslösung aber der vom angegriffenen Staat dem Angreifer entgegengesetzte Widerstand.

Das Beispiel, das England und Frankreich gegeben hatten, versuchte die Sowjetunion sofort auszunutzen, um ihren eigenen außenpolitischen Zielen nachzugehen. Der Volkskommissar der Sowjetunion für Auswärtiges M. Litwinow übergab am 28. März dem estnischen und dem lettischen Gesandten in Moskau gleichlautende Noten, wonach die Erhaltung der vollen Unabhängigkeit der Baltischen Staaten von außerordentlicher Bedeutung und Lebenswichtigkeit auch für die Sowjetunion sei. Daher könne diese offenen oder verhüllten Versuchen, jene Unabhängigkeit zu vernichten, nicht müßig zusehen (BrFP. V, Nr. 300, Anl. 2, S. 350f.). Als eine solche Bedrohung der Unabhängigkeit Estlands und Lettlands wurden angesehen: alle und jede Abmachungen, mochten sie unter Druck oder freiwillig geschlossen sein, sobald durch sie einem dritten Staat politische, wirtschaftliche oder sonstige Vorherrschaft zugestanden oder Ausnahmerechte und Privilegien gewährt würden, sei es auf dem ganzen Staatsgebiet, sei es in den Häfen. Das bedeutete, daß die Sowjetunion sich die Möglichkeit offenhalten wollte, jederzeit aus geringstem Anlaß, wenn es ihr nur sonst gelegen kam, Truppen in die Baltischen Staaten zu deren „Schutz“ einrücken und dort natürlich für immer bleiben zu lassen. Am 7. April erfolgten die Antworten Estlands und Lettlands in zwei inhaltlich gleichen Noten (BrFP. V, Nr. 300, Anl. 3, S. 351f.: estnische Antwort)⁹. Beide Regierungen sprachen jedem anderen Staat das Recht ab, die Außen-, Innen- oder Wirtschaftspolitik ihrer Länder unter seinen Einfluß zu bringen. Die Noten bedeuteten somit eine feste und entschiedene Ablehnung der Erklärung Litwinows.

Andererseits waren England und Frankreich sich darüber im klaren, daß sie der Unterstützung der Sowjetunion bedurften, wenn die von ihnen an deren Nachbarn Polen und Rumänien erteilten Garantien wirksam werden sollten. England versuchte daher, Moskau zu entsprechenden Erklärungen an Polen und Rumänien zu veranlassen (BrFP. V, Nr. 170, S. 205f.). Frankreich dagegen wollte seinen Beistandspakt mit der Sowjetunion vom 2. Mai 1935¹⁰ dahin ergänzt sehen, daß die Sowjetunion Frankreich auch dann Beistand zu erweisen habe, falls Frankreich infolge von Hilfeleistung an Polen oder Rumänien in einen Krieg mit Deutschland verwickelt wurde (BrFP. V, Nr. 183, S. 216).

Die Sowjetunion lehnte indessen die Vorschläge Englands und Frankreichs ab und stellte Gegenforderungen. Wesentlich sind dabei drei Punkte: 1. Der Dreimächtepakt. England, Frankreich und die Sowjetunion schließen einen Vertrag über gegenseitigen Beistand für den Fall einer „Aggression“ gegen einen dieser drei Staaten. 2. Die Garantien. Die drei Vertragsschließenden erteilen Garantien an mittel- und osteuropäische Staaten, die einer „Aggression“ ausgesetzt werden könnten, darunter auch Lettland, Estland und Finnland. 3. Das Militärabkommen. Es

⁹ A. Bilmanis, *Latvian-Russian Relations*, Washington 1944, S. 189: lettische Antwort in englischer Übersetzung.

¹⁰ Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden. Hrsg. von V. Bruns, Bd. 1, S. 456 bis 458.

wird eine Abmachung über Art und Umfang der unter 1. und 2. vorgesehenen gegenseitigen militärischen Hilfe getroffen. Diese sowjetischen Bedingungen eines Zusammengehens mit England und Frankreich wurden zunächst dem britischen Botschafter in Moskau W. Seeds von Litwinow überreicht (BrFP. V, Nr. 201, S. 228f.). Nachdem an dessen Stelle am 3. Mai Molotow getreten war, machten England und Frankreich neue Vorschläge, erhielten aber von ihm am 14. Mai inhaltlich fast genau die gleiche nur starrer und schroffer formulierte Antwort, wie sie Litwinow am 17. April erteilt hatte (BrFP. V, Nr. 520, S. 558f. – Nr. 530, S. 567). Zugleich gab Molotow in einer schriftlichen Erklärung den Grund für die Ablehnung der britischen und französischen Vorschläge an: es sei dies die Benachteiligung der Sowjetunion durch das Fehlen der Gegenseitigkeit und der Gleichheit in den Vorschlägen. Polen und Rumänien gegenüber würden sich England und Frankreich wohl verpflichten, ihnen für den Fall eines unmittelbaren Angriffs Beistand zu erweisen, der Sowjetunion gegenüber jedoch nicht. Weiter forderten England und Frankreich von der Sowjetunion Garantien für Polen und Rumänien, gäben aber selbst keine Garantien an Finnland, Estland und Lettland, so daß die nordwestliche Grenze der Sowjetunion ungeschützt bleibe (BrFP. V, Nr. 520, Einl., Abs. 1, 2 und 3, S. 558). Mündlich erklärte Molotow, daß Litauen deswegen nicht genannt sei, weil es keine gemeinsamen Grenzen mit der Sowjetunion habe (BrFP. V, Nr. 530, Abs. 4, S. 568).

Was veranlaßte die Sowjetunion zum Angebot eines Verteidigungsbündnisses mit England und Frankreich? Seit München stand sie vor der Gefahr der Isolierung. Sie bemühte sich daher, es sowohl mit den Westmächten nicht ganz zu verderben, als auch nach Fühlungnahme mit Deutschland zu suchen. Denn sie fürchtete, daß England und Frankreich Deutschland noch weiterhin freie Hand in Osteuropa geben könnten. Auf dem 18. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion unterließ Stalin in seinem Bericht vom 10. März 1959 die üblichen Angriffe auf das nationalsozialistische Deutschland; er warf im Gegenteil England und Frankreich vor, durch ihre Politik des Nachgebens und der Nichteinmischung „die Aggressoren“ begünstigt zu haben. In dieser Politik mache sich das Bestreben geltend, „z. B. Deutschland nicht zu hindern, sich in die europäischen Angelegenheiten zu verstricken, sich in einen Krieg gegen die Sowjetunion zu verwickeln, alle Kriegsteilnehmer tief in den Morast des Krieges versinken zu lassen, . . . dann aber, wenn sie genügend geschwächt sind, mit frischen Kräften . . . ‚im Interesse des Friedens‘ aufzutreten, um den geschwächten Kriegsteilnehmern die Bedingungen zu diktieren“. Die Sowjetunion sei „für den Frieden und für die Festigung sachlicher Beziehungen mit allen Ländern“. Sie werde dabei aber „Vorsicht“ beobachten und „den Kriegsprovokateuren, die es gewohnt seien, sich von anderen die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen, nicht die Möglichkeit geben“, die Sowjetunion „in Konflikte hineinzuziehen“¹¹. Stalins Ausführungen wurden allgemein als ein für Deutschland bestimmter Wink verstanden, und bereits in der ersten Hälfte des April fanden

¹¹ J. Stalin, *Fragen des Leninismus*, Moskau 1946, S. 691 f.

inoffizielle Erkundungen sowohl von deutscher¹² als auch von sowjetischer Seite statt¹³. Am 17. April geschah dann schon ein offiziellerer Schritt, indem der Botschafter der Sowjetunion in Berlin in einer Unterredung mit dem Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes von Weizsäcker erklärte: Es bestehe für die Sowjetunion „kein Grund“, warum sie nicht mit Deutschland „auf einem normalen Fuße leben sollte“. Und „aus normalen Beziehungen könnten auch wachsend bessere werden“ (DtAP. VI, Nr. 215, S. 221 f.). Umgekehrt war Litwinows Vorschlag an England und Frankreich ein Versuch festzustellen, wie weit diese beiden Mächte mit der Sowjetunion zu gehen bereit waren.

Nach den Absichten der englischen Politik sollte die Beteiligung der Sowjetunion an osteuropäischen Garantiepakten ein „wirksames Abschreckungsmittel“ gegen den Angreifer sein (BrFP. V, Nr. 397, Abs. 6, S. 450). Den Dreimächtepakt indes lehnte England ab, weil es die außenpolitischen Folgen einer vertraglich festgelegten ständigen Bindung mit der Sowjetunion fürchtete. Es wollte bloß für den Fall eines Krieges des Beistandes der Sowjetunion sicher sein (BrFP. V, Nr. 304, Abs. 2, S. 357). Auch die französische Regierung fand, daß ein Dreimächtepakt der politischen Lage nicht entspreche, war aber der Überzeugung, daß die Sowjetunion nur dann zu Garantien bereit sein werde, wenn England und Frankreich ihr bei Erfüllung der Garantien ausdrücklich Beistand zusicherten (BrFP. V, Nr. 280, Anl. 1, 2b, S. 316 f.). Im übrigen hielten England und – weniger entschieden – Frankreich an dem Grundsatz fest, daß den osteuropäischen Staaten Beistand gegen Aggressionen nicht wider ihren Willen erwiesen werden könne. Daher waren sie sich im klaren darüber, daß die Baltischen Staaten von der Sowjetunion weder Garantien noch Beistand zu erhalten wünschten (BrFP. V, Nr. 247, Abs. 6 und 11, S. 267 und 268 f.; Nr. 305, Abs. 2, S. 358).

Die weltpolitische Lage hatte sich unterdessen in hohem Maße geändert, indem Hitler am 28. April das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 und den deutsch-polnischen Vertrag vom 26. Januar 1934 kündigte, sowie am 22. Mai 1939 mit Italien ein Militärbündnis, den sogenannten Stahlpakt, schloß. Zum Erweis seines vorgegebenen Friedenswillens bot Hitler andererseits Finnland, Estland und Lettland sowie den Skandinavischen Staaten Nichtangriffspakte an (DtAP. VI, Nr. 284, S. 298 f. – Nr. 294, S. 308). Hinsichtlich Litauens enthielt bereits der Vertrag vom 22. März 1939 über die Abtretung des Memellandes an Deutschland eine Nichtangriffsklausel (RGBl. 1939, II, Nr. 14). – Die Unterzeichnung der gleichlautenden Nichtangriffspakte Estlands und Lettlands mit Deutschland fand am 7. Juni 1939 in Berlin statt (RGBl. 1939, II, Nr. 32). Die vertragschließenden Teile verpflichteten sich, „in keinem Fall zum Kriege oder einer anderen Art von Gewaltanwendung gegeneinander“ zu schreiten. Falls einer von ihnen angegriffen werden sollte, so würde der andere den Angreifer nicht unterstützen. Als Unterstützung galt aber nicht die Fortsetzung „normalen Warenaustausches oder normalen Warentransits“. Bald nach dem 12. Juni teilte der lettische Gesandte in London K. Zarins

¹² P. Kleist, *Zwischen Hitler und Stalin 1939–1945*, Bonn 1950, S. 26–29.

¹³ K. Aßmann, *Deutsche Schicksalsjahre*, Wiesbaden 1950, S. 94.

einem Vertreter des britischen Außenministeriums mündlich mit, daß Hitler beim Empfang des lettischen Außenministers am 7. Juni zu ihm bemerkt habe: „Sie gehören nicht zu unserer Gruppe wie Spanien und Ungarn. Von diesen erwarten wir mehr als Neutralität; von Ihnen verlangen wir nur dieses“ (BrFP. VI, Nr. 137, Abs. 2, S. 159).

Auch in Ostasien verschärfte sich die Lage. Während die englischen Interessen durch rücksichtslose japanische Übergriffe schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden, fühlte die Sowjetunion sich durch Japan von der Mandschurei aus bedroht. In Europa wuchsen die Spannungen infolge des immer stärker werdenden Druckes von Deutschland auf Polen. Hinzu kam der Gegensatz zwischen Frankreich und Italien.

Vor diesem Hintergrund der allgemeinen Lage ist der Fortgang der beiderseitigen Verhandlungen mit der Sowjetunion zu sehen. Schon in der ersten Hälfte des Mai setzte diese ihre Annäherungsversuche an Deutschland fort (DtAP. VI, Nr. 332, S. 355. – Nr. 406, S. 444f.). Jetzt ergriff Molotow selbst das Wort: am 20. Mai erklärte er dem deutschen Botschafter in Moskau Graf von der Schulenburg, die Sowjetunion könne „einer Wiederaufnahme“ von Wirtschaftsverhandlungen „nur dann zustimmen, wenn hierfür die notwendige politische Grundlage geschaffen sein werde“ (DtAP. VI, Nr. 424, Anlage, S. 464–466). Die deutsche Regierung nahm nach eingehender Prüfung der Lage zu dieser Anregung ablehnend Stellung. Am 30. Mai wurde Schulenburg angewiesen, mit der Sowjetunion wohl in Wirtschaftsverhandlungen, aber nur in solche, einzutreten (DtAP. VI, Nr. 453, S. 507).

Beim Fortgang der Verhandlungen mit England und Frankreich nach dem 14. Mai bildete zunächst die Frage des Dreimächtepakts den Kernpunkt. Neben den bisherigen Meinungs-austausch zwischen England und Frankreich traten nun eingehendere laufende Besprechungen vor allem Englands mit der Sowjetunion. Bei allem gegenseitigen Mißtrauen zwang die weltpolitische Lage die drei Staaten, den Versuch einer Verständigung und eines Zusammengehens zu machen. England wurde hierzu nicht nur von Frankreich ständig gedrängt; auch die Parlamentsopposition, eine Gruppe innerhalb der Regierungspartei selbst und ein Teil der britischen Öffentlichkeit forderten einen Vertragsabschluß mit der Sowjetunion.

So kam es zur Annäherung während der Tagung des Völkerbundsrates (22.–27. Mai). Nach einer langen Unterredung mit dem Leiter der sowjetischen Delegation, dem Botschafter in London, I. Majskij, entschied sich Halifax für den Dreimächtepakt (BrFP. V, Nr. 582, Abs. 27, S. 634). Schon am 24. Mai stimmte auch das britische Ministerkabinett dem Paktgedanken zu¹⁴. Gleich darauf wurde in London der vollständige Textentwurf eines Vertrages zwischen England, Frankreich und der Sowjetunion ausgearbeitet (BrFP. V, Nr. 622, S. 678). Die französische Regierung hieß ihn gut und stimmte auch seiner gemeinsamen Überreichung durch den britischen Botschafter und den französischen Geschäftsträger in Moskau zu (BrFP. V, Nr. 643, S. 698).

Gleichzeitig wurde, was für unser Thema bedeutsam ist, durch die britischen Vertreter in Riga und Reval mitgeteilt, daß bei der Ausarbeitung des Vertragsentwurfs

¹⁴ The Times, 25. Mai 1939, S. 16.

die Stellungnahme der Baltischen Staaten berücksichtigt sei: weder würden sie namentlich genannt werden noch wider ihren Willen Garantien erhalten. Die Vorbedingung zur Leistung von Beistand an sie würde also eine Bitte ihrerseits um Schutz ihrer Neutralität sein (BrFP. V, Nr. 610, S. 669. – Nr. 646, S. 700. – Nr. 642, Anl., Abs. 1 und 2, S. 696). Auch der Text des Vertragsentwurfs wurde der lettischen und der estnischen Regierung bekanntgegeben (BrFP. V, Nr. 635, S. 689. – Nr. 674, S. 730). Im Vertrage selbst sollten die Fälle festgelegt werden, in denen England, Frankreich und die Sowjetunion einander Beistand zu leisten hätten. Dreimächtepakt und Garantien wurden dadurch zu einem Ganzen verschmolzen.

Demgemäß lautete Artikel 1 des englisch-französischen Vertragsentwurfs folgendermaßen:

„If France and the Un. Kingdom are engaged in hostilities with a European Power, in consequence of either (1) aggression by that Power against another European State which they had, in conformity with the wishes of that State, undertaken to assist against such aggression, (2) assistance given by them to another European State which had requested such assistance in order to resist a violation of its neutrality, or (3) aggression by a European Power against either France or the Un. Kingdom, the U.S.S.R. . . . will give France and the Un. Kingdom all the support and assistance in its power.“

Artikel 2 legte England und Frankreich die gleichen Pflichten gegenüber der Sowjetunion auf (BrFP. V, Nr. 624, S. 679f.).

Die Übergabe des Entwurfs an Molotow fand am 27. Mai statt (BrFP. V, Nr. 657, S. 710–712); bereits am 2. Juni erhielten der britische Botschafter Seeds und der französische Botschafter P. Naggiar den Gegenentwurf der Sowjetunion (BrFP. V, Nr. 697, S. 753f.).

Auch im sowjetischen Entwurf wurden Dreimächtepakt und Garantien in Artikel 1 zusammengefaßt, und zwar folgendermaßen:

„France, Engl. and U.S.S.R. undertake to render to each other immediately all effective assistance should one of the three States become involved in hostilities with a European Power as the result either of (1) aggression by that Power against any of one of these three States, (2) aggression by that Power against Belgium, Greece, Turkey, Roumania, Poland, Latvia, Estonia and Finland, whom England, France and U.S.S.R. have agreed to defend against aggression, (3) assistance rendered by one of these three States to another European State which has requested such assistance in order to resist violation of its neutrality.“

Über den Abschluß eines Dreimächtepakts im engeren Sinn herrschte also Übereinstimmung, umstritten aber blieb die Frage, wann einem sonstigen angegriffenen oder bedrohten Staat Hilfe erwiesen werden sollte. England und Frankreich verlangten als Voraussetzung dafür: im voraus an diese Staaten mit ihrer Zustimmung erteilte Garantien oder die Bitte von Staaten ohne Garantien um Schutz gegen Verletzung ihrer Neutralität. Im sowjetischen Entwurf wurden dagegen die Staaten, denen im voraus Garantien erteilt werden sollten, namentlich, und zwar nicht weniger als acht an der Zahl, aufgeführt. Eine Vorbehaltsklausel im Sinne ihrer Zustimmung wurde nicht erwähnt und somit abgelehnt; jedoch sollten die Garan-

tien von allen drei Vertragsmächten erteilt werden. In dieser Frage waren England und Frankreich somit um keinen Schritt weitergekommen. Nunmehr beschloß die britische Regierung, W. Strang, den Leiter der mitteleuropäischen Abteilung des Außenministeriums, nach Moskau zu entsenden, damit er, genau instruiert, als Berater dem Botschafter Seeds zur Seite stehe (BrFP. V, Nr. 733, S. 786 f.). Zu gleicher Zeit wurde in London als Antwort auf den Entwurf Molotows vom 2. Juni ein Gegenentwurf mit dem Datum des 6. Juni ausgearbeitet, dem die französische Regierung zustimmte (BrFP. VI, Nr. 45, S. 56). Am 16. Juni übergab Molotow seinen Gesprächspartnern (einschließlich Strang) eine schriftliche Zusammenfassung der sowjetischen Einwände gegen die neue englisch-französische Fassung (BrFP VI, Nr. 69, S. 85–87).

Das besondere Argument der Sowjetunion in der Garantiefrage ist immer wieder die Furcht vor einem Vorgehen Deutschlands gegen die Baltischen Staaten. Deutschland könnte diesen das Schicksal der Tschechoslowakei bereiten, und dann würden deutsche Truppen wenige Meilen von Leningrad entfernt erscheinen (BrFP. V, Nr. 670, Abs. 4, S. 736 f.). Oder es könnten die Baltischen Staaten selbst sich Deutschland „verkaufen“ oder deutsche Truppen ohne Widerstand ins Land rücken lassen (BrFP. V, Nr. 682, Abs. 5, S. 737). Das Problem der Garantien – und zwar der vorbehaltlosen – für Finnland, Estland und Lettland sei daher für die Sowjetunion grundlegend: ohne seine Lösung könnten die Verhandlungen zu keinem erfolgreichen Ende geführt werden (BrFP. VI, Nr. 38, Abs. 2, S. 50). Das war die Kernfrage im Juni.

England erkannte die Besorgnisse der Sowjetunion bis zu gewissem Grade als berechtigt an. Am 12. Juni wies Halifax Seeds gegenüber darauf hin, daß die militärische Besetzung eines der nordwestlichen Nachbarstaaten der Sowjetunion, einerlei ob gegen seinen Willen oder auch mit seiner Zustimmung, von der Sowjetunion als Bedrohung ihrer Sicherheit angesehen werden könnte (BrFP. VI, Nr. 35, Anl. 1, Abs. 11, S. 56 f.). Das gleiche erklärte er dem estnischen Gesandten in London am 7. Juni und am 12. Juni dem lettischen (BrFP. VI, Nr. 81, S. 95 f. – Nr. 37, S. 48 f.). Aber in beiden Fällen versicherte Halifax, daß England keinem Staat wider seinen Willen Versprechen erteilen oder Beistand erweisen werde. Im Unterhaus erklärte Chamberlain am 7. Juni: „It is manifestly impossible to impose a guarantee on States which do not desire it“ – aber er fügte hinzu, er hoffe auf einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit (BrFP. V, Nr. 735, S. 788). So suchte man nach einer Formel, der sowohl die Sowjetunion als auch die schutzbedürftigen Staaten zustimmen könnten. Der erste Vorschlag in dieser Richtung war der vom 6. Juni, ein zweiter trägt das Datum des 17. Juni. Am 22. Juni antwortete die Sowjetunion kurz und trocken, daß sie die neuen Vorschläge Englands und Frankreichs geprüft und beschlossen habe, sie als unannehmbar zu verwerfen (BrFP. VI, Nr. 126, Abs. 2, S. 145). Eine einseitige Erteilung von Garantien durch Nennung der betreffenden Staaten im Vertrage hatten England und Frankreich nämlich in beiden Formeln abgelehnt, wodurch sie die baltischen Bedenken beheben zu können meinten.

Wohl aber sahen – das war der geplante Kompromiß gewesen – beide Formeln

einen Fall von gegenseitiger Hilfe zwischen England, Frankreich und der Sowjetunion bei Angriffen von dritter Seite auf einen europäischen Staat vor, der keine Garantien im voraus erhalten hatte, dem aber trotzdem Beistand zu erweisen eine der drei Vertragsmächte für nötig erachtete. Voraussetzung für diesen Beistand war nach dem Entwurf vom 6. Juni nicht eine Bitte des angegriffenen Staates, sondern die Entscheidung einer Konsultation zwischen England, Frankreich und der Sowjetunion. In ihr mußte festgestellt werden, daß die Unabhängigkeit oder die Neutralität des in Frage kommenden Staates durch das Vorgehen eines Aggressors wirklich bedroht sei, und überdies, daß dadurch zugleich die Sicherheit einer der drei Vertragsmächte gefährdet werde (BrFP. VI, Nr. 35, Anl. 2, Artikel 1, Abs. 3, S. 39). In dieser Zustimmung sollte die Schranke gegen einseitiges sowjetisches Vorgehen liegen. Aber da nach der Zustimmung des bedrohten Staates nicht gefragt wurde, konnte ihm der Beistand auch gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Auch wenn die Baltischen Staaten nicht im Entwurf genannt wurden, so hätte sich eine solche „Hilfe“ gerade bei ihnen besonders verhängnisvoll auswirken müssen, denn für sie kam nur ein Eingreifen der Sowjetunion in Betracht, mit all den Folgen, die dieses unweigerlich nach sich ziehen mußte.

Noch weiter gingen England und Frankreich in der Formel vom 17. Juni, indem sie die Konsultationsklausel aufgaben. Jede der drei Vertragsmächte sollte das Recht haben, festzustellen, daß die Aggression einer europäischen Macht gegen einen anderen europäischen Staat die Sicherheit einer der Vertragsmächte bedrohe. Diese Feststellung würde genügen, den gegenseitigen Beistand auszulösen. Damit wären die Baltischen Staaten schutzlos der Willkür der Sowjetunion ausgeliefert worden.

Aber auch diese Formel befriedigte die Sowjetunion nicht. Ebensoviele wie an der Sicherung ihrer Grenzen durch eine Abmachung mit England und Frankreich lag ihr ohne Zweifel an der Schaffung einer Grundlage für die in jedem Fall zu verwirklichende gewaltsame Rückgliederung der Baltischen Staaten.

Wohl um England und Frankreich zum Nachgeben zu bewegen, erschien am 29. Juni in der „Pravda“ ein äußerst scharf gehaltener Artikel mit der Überschrift „Die britische und die französische Regierung wünschen keinen Pakt auf gleichem Fuß mit der Sowjetunion“. England und Frankreich, so hieß es da, hätten überhaupt nicht die Absicht, mit der Sowjetunion einen Vertrag auf der Grundlage von Gleichheit und Gegenseitigkeit zu schließen. Sie verhandelten nur zu dem Zweck, „vor der öffentlichen Meinung im eigenen Lande Klagen über die angeblich unanfechtbare Haltung der Sowjetunion zu führen und sich so den Weg zu einem Geschäft mit den Aggressoren zu ebnen“. Diese nächsten Tage müßten zeigen, ob es so sei oder nicht. Als am 21. Juni Seeds und Naggjar feststellen mußten, daß Molotow auch auf die zweite Formel nicht eingehen würde, machte der Franzose von sich aus einen noch mehr entgegenkommenden Vorschlag, den er als Anregung bei-läufig bereits am 2. Juni vorgebracht hatte (BrFP. V, Nr. 697, Abs. 4, S. 754). Er fragte Molotow, ob für die Sowjetunion eine Aufzählung der Staaten, denen Beistand erwiesen werden sollte, in einer nicht für die Öffentlichkeit bestimmten ergänzenden Aufzeichnung, einem sogenannten Protokoll, annehmbar wäre. Die

Sowjetunion stimmte dem Vorschlag in den ersten Tagen des Juli zu (BrFP. VI, Nr. 207, Abs. 3, S. 230. – Nr. 226, S. 251), und Frankreich gelang es, auch England zur Bewilligung einer Geheimliste als zweiter Möglichkeit zu bewegen (BrFP. VI, Nr. 171, Abs. 5, S. 194).

Indem die Verhandlungen sich so seit dem 1. Juli auf die Geheimliste der schutzbedürftigen Staaten zuzuspitzen schienen (BrFP. VI, Nr. 207, Abs. 3, S. 230), stellte Molotow seinerseits eine neue Forderung: in der englisch-französischen Formel sei nur von einer direkten Aggression die Rede; es müsse aber auch eine „indirekte“ Aggression berücksichtigt werden (BrFP., das., Abs. 9, S. 231 f.).

Ehe dieser zweite Hauptpunkt zu erörtern ist, muß man sich klar machen, was das vorgeschlagene Geheimprotokoll für die schutzbedürftigen Staaten, darunter auch die Baltischen, bedeutet hätte. Es lag darin die Preisgabe des bis dahin vor allem von England, aber auch von Frankreich vertretenen Grundsatzes, daß Garantien und Hilfeleistung für bedrohte Staaten deren Zustimmung oder Bitte zur unabdingbaren Voraussetzung haben müßten. Die Aufnahme der schutzbedürftigen Staaten in die Liste des Geheimprotokolls wäre natürlich ohne ihr Wissen vor sich gegangen, denn sonst brauchte die Liste ja nicht geheim zu sein. Aber auch schon der tatsächliche Beistand ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der bedrohten Staaten hätte allein von dem Gutdünken der drei Vertragsmächte abgehungen.

Am 3. Juli übergab Molotow seinen Verhandlungspartnern den sowjetischen Gegenentwurf zu Artikel 1 und dem Geheimprotokoll (BrFP. VI, Nr. 226, S. 251)¹⁵. Da für letzteres die Liste der früher genannten acht Staaten akzeptiert wurde, lag der Schwerpunkt auf der Forderung, eine indirekte Aggression in die Beistandspflicht einzuschließen. Und zwar wird diese definiert als „ein innenpolitischer ‚coup d'état‘ oder eine Änderung der Politik zugunsten des Aggressors“ (BrFP. VI, Nr. 227, S. 251 f.).

Halifax erklärte am 6. Juli diese sowjetische Definition für „völlig unannehmbar“ und schlug eine neue Formel vor (BrFP. VI, Nr. 253, Abs. 4, S. 277). Am 12. Juli teilte er Seeds ergänzend mit, daß in der britischen Formel auch die indirekte Aggression erwähnt werden könne (BrFP. VI, Nr. 298, Abs. 9, S. 335). Die Definition, die er am 6. Juli vorschlug, lautete:

„It is understood between the three contracting Governments that Article 1 of the Agreement between them signed today will apply to the following European States, and that the word ‚aggression‘ (direct or indirect) is to be understood as covering action accepted by the State in question under threat of force by another Power and involving the abandonment by it of its independence or neutrality (list of States).“

Molotow empfing Seeds und Naggiar am 8. und 9. Juli. Bei der ersten Unterredung übergaben die beiden Botschafter Molotow von neuem einen vollständigen Entwurf des Vertrages. Er enthielt Artikel 1 und das Geheimprotokoll in der sprach-

¹⁵ Die Übergabe fand am 3., nicht am 4. Juli statt (Nr. 226, S. 251, Anm. 2). Am 4. Juli um 1 Uhr nachts ging bloß der Bericht von Seeds ab. Ebenso steht es mit der zweiten sowjetischen Formel, die am 9. Juli überreicht wurde.

lich leicht geänderten Fassung vom 1. und 6. Juli und die übrigen Artikel mit leichten Abweichungen vom früheren Text (BrFP. VI, Nr. 279, Abs. 1, S. 308). Am 9. Juli erklärte Molotow, er bestehe auf der Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Angriff, und übergab zugleich einen neuen offiziellen Entwurf des Geheimprotokolls, dessen Abs. 3 nunmehr „indirekte Aggression“ folgendermaßen definierte:

„The expression ‚indirect aggression‘ covers action accepted by any of the above-mentioned States under threat of force by another Power, or without any such threat, involving the use of territory and forces of the State in question for purposes of aggression against that State or against one of the contracting parties, and consequently involving the loss of, by that State, its independence or violation of its neutrality“ (BrFP. VI, Nr. 282, S. 313).

Zugleich brachte Molotow einen dritten Hauptpunkt vor mit der Forderung, daß der Dreimächtepakt und das in ihm vorgesehene Militärabkommen gleichzeitig unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden sollten (BrFP. VI, Nr. 281, Abs. 6, S. 311 f.).

Es wirkt zunächst befremdend, daß die Sowjetunion plötzlich ihre weitgreifende Bestimmung der indirekten Aggression vom 3. Juli am 9. Juli durch eine enge, auf einen einzigen Fall beschränkte ersetzte. Man greift wohl nicht fehl in der Annahme, daß dies durch die Ende Juni umgehenden Gerüchte über die Möglichkeit deutscher militärischer Maßnahmen in den Baltischen Staaten hervorgerufen worden ist¹⁶. Um ihre Forderungen leichter durchzudrücken, verlangte die Sowjetunion vorläufig nur das im Augenblick für sie Notwendigste, wobei die Formulierung „without any such threat“ doch alle Möglichkeiten offen hielt.

Mit den Gegenvorschlägen Molotows vom 3. Juli begann der letzte Abschnitt der Verhandlungen. Er steht vor allem im Zeichen der Bestimmung der indirekten Aggression, wozu dann noch die Militärverhandlungen treten. Für sie wurde von London die Instruktion gegeben „to go very slowly . . . watching the progress of the political negotiations“ (27. Juli; BrFP. VI, App. V, S. 768 – Hg.).

Diese politischen Verhandlungen selbst waren also noch durchaus offen, und es ist klar, wie zentral der Unterschied in der Definition des indirekten Angriffs war. Während England und Frankreich ein Eingreifen der drei Mächte nur dann zulassen wollten, wenn eine Gewaltandrohung des Aggressors die Unabhängigkeit oder Neutralität des angegriffenen Staates gefährdete, sah die Sowjetunion die Möglichkeit vor, rein willkürlich einzuschreiten, und zwar sogar auch gegen die schutzbedürftigen Staaten selbst, denn ein „Aggressor“ brauchte ja überhaupt nicht vorhanden zu

¹⁶ Es wäre von großem geschichtlichen Interesse festzustellen, wieweit diese Gerüchte der Wahrheit entsprachen. Von estnischer Seite wird heute bestritten, daß damals irgendwelche Angebote militärischen Beistandes an Estland gemacht worden seien. Die Gerüchte habe vielmehr die nationalsozialistische Propaganda ausgesprengt, um zu beweisen, wie besorgt Hitler um das Schicksal der Baltischen Staaten gewesen sei. Klarheit können in die ganze Frage nur Aussagen unmittelbar beteiligter Personen bringen, vorausgesetzt, daß von Deutschland an die Baltischen Staaten und im besonderen an Estland wirklich Beistandsangebote gemacht worden sein sollten. (Vgl. dazu die Hinweise in der in der Vorbem. des Herausgebers genannten Abhandlung in der Herzfeld-Festschrift, S. 612, Anm. 30.)

sein. England wollte weiter durch seine Formel einer Einmischung in die inneren Verhältnisse der betreffenden Staaten vorbeugen, deren Unabhängigkeit und Neutralität ja gerade geschützt werden sollten (BrFP. VI, Nr. 298, Abs. 1, S. 333). Halifax erklärte daher Molotows Formel vom 9. Juli wiederum für unannehmbar; die englisch-französische Formel vom 6. und 12. Juli sei die äußerste Grenze, bis zu der England und Frankreich in der Bestimmung der indirekten Aggression gehen könnten. Dem Wortlaut nach könne sie geändert werden, dem Inhalt nach aber nicht (BrFP. VI, Nr. 298, Abs. 8, S. 334f.).

Ein zweiter, weniger wichtiger Unterschied zwischen den beiden Begriffsbestimmungen ergab sich aus dem Bestreben Molotows, die Art des Vorgehens festzulegen, durch das der „Aggressor“ einen der schutzbedürftigen Staaten zur Aufgabe seiner Unabhängigkeit oder Neutralität zwingen könnte. In der sowjetischen Definition war dieses die Ausnutzung des Gebietes und der Streitkräfte des betreffenden Staates zu einer Aggression gegen ihn selbst oder gegen eine der Vertragsmächte. In der englischen Formel wurde nur vom Verlust der Unabhängigkeit oder Neutralität gesprochen. Daher erklärte Molotow am 17. Juli, die englisch-französische Bestimmung der indirekten Aggression sei zu unklar und zu eng. Da die sowjetische Formel auf einen Beschluß der Regierung der Sowjetunion zurückgehe, ließ Molotow sich auf keinerlei Auseinandersetzungen über sie ein (BrFP. VI, Nr. 338, Abs. 3, S. 375). Bei diesen Gegensätzen blieb es, obwohl das französische Außenministerium, geradezu von einer Panik ergriffen, England dringend zum Nachgeben zu bewegen suchte. Bonnet teilte Corbin telefonisch mit, daß er sich gezwungen sehe, der sowjetischen Bestimmung der indirekten Aggression zuzustimmen (S. 198). Am 19. Juli erklärte die französische Botschaft in London der britischen Regierung, daß die Zustimmung zur sowjetischen Formel einem Abbruch der Verhandlungen vorzuziehen sei, und bat sie, unverzüglich entsprechende Weisungen nach Moskau zu übermitteln (BrFP. VI, Nr. 357, Abs. 2 und Schluß, S. 396 und 397).

Währenddem hielten die Baltischen Staaten auch im Juli an der strengen Ablehnung jeglicher Garantien fest. Sie verfolgten ihre Politik der strikten Neutralität weiter, d. h. sie hüteten sich sorgfältig vor dem Anschluß an irgendeine ideologische oder politische Mächtegruppierung. – Auf englischer Seite gab man zwar dem französischen Druck nicht nach, erklärte sich aber bereit (23. Juli), Dreimächtepakt und Militärabkommen gleichzeitig abzuschließen, und am 25. Juli ermächtigte Halifax Seeds, auch auf die neue, von Molotow vorgebrachte Forderung nach sofortigem Beginn militärischer Besprechungen einzugehen (BrFP. VI, Nr. 414, Abs. 5 und 6, S. 457. – Nr. 435, Abs. 1, S. 478). Nach Empfang der ersten Mitteilung stellte Molotow überraschenderweise fest, daß die Meinungsverschiedenheiten über Artikel 1 und das Geheimprotokoll doch keine „unüberwindlichen Schwierigkeiten“ darstellten; es bestünden bloß „geringe Unterschiede der Gesichtspunkte“, und die Sowjetregierung sei der Meinung, daß diese Fragen „leicht“ erledigt werden könnten (BrFP. VI, Nr. 414, Abs. 5, 6, 8 und 10, S. 456–458). Durch diese Erklärung meinte Molotow wohl der britischen und der französischen Regierung die Zustimmung zum sofortigen Beginn militärischer Besprechungen zu erleichtern.

Am 29. Juli übersandte dann Strang einen Vertragsentwurf vom 23. Juli in englischer und französischer Sprache. Als noch strittig bezeichnete er die Bestimmung der indirekten Aggression in Artikel 1 und die Konsultationsklausel im Geheimprotokoll. Diese besagte, daß im Fall einer Aggression gegen einen in der Geheimliste (von acht Staaten) nicht genannten Staat die drei Vertragsmächte zu einer Beratung über die zu ergreifenden Maßnahmen zusammentreten sollten (BrFP. VI, Nr. 493, S. 539–542).

Die etwas unklare Darstellung von Bonnet (S. 201) hat (so in der älteren Abhandlung von Meißner) zu der Annahme geführt, der Vertragsentwurf sei am 24. Juli paraphiert worden. Jedoch betont Bonnet in der ausführlichen Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel am Ende seines Buches ausdrücklich: „Le 23 juillet, l'accord politique est enfin réalisé. . . Va-t-on parapher l'accord politique désormais terminé? Non. Molotow demande d'attendre la fin des conversations entre militaires.“ (S. 424.) Auch sind in den einleitenden Worten Bonnets zur französischen Fassung des Vertragsentwurfs (S. 401) die Worte „nous devons même“ (le parapher) mit „wir sollten sogar“ oder allenfalls mit „wir waren sogar bereit“, aber nicht mit „wir mußten sogar“ zu übersetzen. Bonnets Buch erschien 1948, und damit verlieren die Erklärungen des französischen Ministerpräsidenten E. Daladier aus dem Jahre 1946 in der „Minerve“ vom 4. April und in der französischen Verfassungsgebenden Versammlung am 18. Juli, der Entwurf sei paraphiert worden, völlig an Bedeutung¹⁷. Der von Bonnet gebotene Vertragsentwurf ist wohl als Zusammenfassung all der Punkte anzusehen, über die, nach Naggiars Meinung, eine Einigung erzielt worden war. Nach Molotows Erklärung vom 23. Juli glaubte er offenbar, daß auch die Bestimmung der indirekten Aggression zu diesen Punkten gerechnet werden könne. Die Konsultationsklausel dagegen, zu der Molotow sich nicht geäußert hatte, läßt Naggiar weg. Weshalb er Litauen in der Staatenliste nennt, bleibt unklar.

Daß in der Frage der Bestimmung einer indirekten Aggression keine Einigung erzielt worden war, zeigt auch der weitere Verlauf der Verhandlungen. Als Molotow am 27. Juli von Seeds und Naggiar die Mitteilung über den Beschluß der britischen und der französischen Regierung erhielt, sofort militärische Besprechungen in Moskau zu beginnen (BrFP. VI, Nr. 473, Abs. 1, S. 521), wurde er in der Frage der indirekten Aggression sogleich zurückhaltender (das., Abs. 1–9, S. 521 f.). Am 2. August fand eine weitere Unterredung Molotows mit Seeds, Naggiar und Strang statt, die ihre letzte blieb. Molotow war abweisend und kalt und erklärte zweimal, er habe keine neuen Vorschläge zu machen (BrFP. VI, Nr. 525, Abs. 7 und 15, S. 572 und 573). Aber auch Seeds und Naggiar blieben fest, und so endete die Unterredung ohne jedes Ergebnis. Seeds schloß seinen Bericht mit der Feststellung, Molotow sei ein anderer gewesen als bei der vorhergehenden Unterredung, und die Verhandlungen hätten einen schweren Rückschlag erlitten (das., Abs. 20, S. 574). In

¹⁷ Documents on International Affairs 1939–1946, Vol. I, March–Sept. 1939, S. 429. – Die Nichtparaphierung hebt auch v. Rimscha hervor (a. a. O., S. 299). – Die noch bestehende Strittigkeit des Begriffs „indirekte Aggression“ wird in den Strang-Texten durch die zweimalige Anmerkung bezeugt: „Anglo-French draft: still under discussion“. (Hg.)

Erwartung des Beginns der militärischen Besprechungen setzten die politischen aus, ohne daß eine gemeinsame Formel zur Bestimmung der indirekten Aggression gefunden worden war (BrFP. VI, Nr. 527, Abs. 1, S. 575). Am 7. August kehrte Strang nach London zurück¹⁸.

Während der Verhandlungen mit England und Frankreich hatte die Sowjetunion natürlich auch ihre Beziehungen zu Deutschland nicht aus dem Auge gelassen. Mitte Juni gab der zeitweilige sowjetische Geschäftsträger in Berlin Astachow durch den bulgarischen Gesandten der deutschen Regierung auf Umwegen zu verstehen, daß der Sowjetunion „gefühlsmäßig“ eine „Annäherung an Deutschland am nächsten“ liege. Hindernd sei aber die Furcht vor einem deutschen Angriff entweder durch die Baltischen Staaten oder durch Rumänien. . . . Wenn Deutschland die Erklärung abgeben wollte, daß es die Sowjetunion anzugreifen nicht beabsichtige oder mit ihr einen Nichtangriffspakt abschliesse, so würde die Sowjetunion wohl von dem Vertragsabschluß mit England absehen. Die Sowjetunion wisse aber nicht, was Deutschland eigentlich wolle (DtAP. VI, Nr. 529, S. 607 f.). Am 28. Juni hatte dann Schulenburg eine Unterredung mit Molotow; auf seinen Bericht hin erhielt er vom Auswärtigen Amt am 30. Juni die Mitteilung, „daß auf politischem Gebiet nunmehr bis auf weitere Weisung genügend gesagt sei“ und daß „im Augenblick das Gespräch“ von deutscher Seite „nicht wieder aufzunehmen wäre“. Über die Wirtschaftsverhandlungen seien „Instruktionen abzuwarten“ (DtAP. VI, Nr. 588, S. 680).

Diese kamen allmählich in Gang; am 22. Juli brachte die Sowjetpresse eine amtliche Meldung darüber (DtAP. VI, Nr. 699, S. 802). Unterdessen war man in Deutschland zu der Überzeugung gelangt, daß es notwendig sei, auch die politischen Beziehungen zur Sowjetunion zu verbessern. Ribbentrop erklärte am 18. August Schulenburg: Das deutsch-sowjetische Verhältnis müsse vor dem drohenden Ausbruch eines deutsch-polnischen Konflikts geregelt werden (DtAP. VII, Nr. 113, S. 100–102). Auch den bevorstehenden Militärbesprechungen zwischen England, Frankreich und der Sowjetunion kam bei diesen Erwägungen ohne Zweifel ihre Bedeutung zu. So ist es denn jetzt Deutschland, das Verhandlungen mit der Sowjetunion über politische Fragen in die Wege zu leiten beginnt und sie allmählich immer heftiger vorwärts treibt. Schon am 22. Juli war Schulenburg mitgeteilt worden, daß die am 30. Juni für politische Gespräche vorgeschriebene „Wartezeit“ nunmehr abgelaufen sei. Er wurde ermächtigt, „ohne irgendwie zu drängen, den Faden . . . wieder weiter zu spinnen“ (DtAP. VI, Nr. 700, S. 803).

Welche Rolle spielten dabei die Baltischen Staaten? Am 26. Juli hatte der Leiter des Referats Osteuropa der Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes, Dr. K. Schnurre, eine Unterredung mit Astachow und dem Leiter der sowjetischen Handelsvertretung in Berlin, Babarin (DtAP. VI, Nr. 729, S. 846–849). Er erklärte dabei, „die Wiederherstellung guter politischer Beziehungen“ zwischen Deutschland

¹⁸ Schultheß a. a. O. 1959, S. 545. – Am 31. Juli hatte der Vertreter des britischen Außenministers, Mr. Butler, die Summe gezogen: „Die Hauptfrage ist, ob wir die Unabhängigkeit der Baltischen Staaten beeinträchtigen sollten. Wir sind uns darüber . . . einig, daß wir dies nicht tun sollten.“ (BrFP. VI, Nr. 530, S. 578. – Hg.).

und der Sowjetunion durch „eine Neuordnung unter Berücksichtigung der beiderseitigen lebenswichtigen politischen Interessen“ sei durchaus möglich. Denn „außenpolitische Gegensätzlichkeiten, die eine solche Ordnung . . . ausschließen, beständen . . . auf der ganzen Linie von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer und dem Fernen Osten nicht“ (Abs. 1, S. 847). In bezug auf die Baltischen Staaten begnügte sich Schnurre mit dem Hinweis, daß Deutschland die „Integrität der Baltischen Staaten und Finnlands respektieren“ würde (Abs. 3, S. 848).

Aber auch der Sowjetunion war an einer Bereinigung ihrer Beziehungen zu Deutschland viel gelegen. Ende Juli war in ihr von neuem die Furcht vor einer Verständigung zwischen England und Deutschland erwacht. Anlaß dazu waren die Besprechungen, die Ministerialdirektor Wohlthat vom Amt des Beauftragten für den deutschen Vierjahresplan hauptsächlich über wirtschaftliche, aber auch über wichtige politische Fragen in London geführt hatte und über die – durch die Schuld eines englischen Verhandlungspartners – entstellende Nachrichten in die Presse gelangt waren (DtAP. VI, Nr. 698, S. 802. – Nr. 708, S. 813. – Nr. 716, S. 823–828).

So berichtete Schulenburg am 3. August, daß Molotow „aus seiner sonstigen Reserve“ herausgetreten sei und sich „ungewöhnlich aufgeschlossen“ gezeigt habe (DtAP. VI, Nr. 766, Anf. S. 892). Sein Eindruck war, daß „die Erklärungen über das Baltikum“ Molotow „bis zu einem gewissen Grade befriedigt“ hätten. Nur wünsche dieser zu wissen, ob von deutscher Seite auch Litauen zu den Baltischen Staaten gerechnet werde (DtAP. VII, Nr. 61, Abs. 3, S. 55). Über seine Antwort sagt Schulenburg nichts. Zusammenfassend meint er, daß die Sowjetunion „entschlossen“ sei, „mit England und Frankreich abzuschließen, falls diese sämtliche sowjetischen Wünsche erfüllen“ würden (DtAP. VI, Nr. 766 Schluß, S. 894). In der Tat trafen die englische und die französische Militärmission am 11. August in Moskau ein. Am 12. begannen die Besprechungen mit den militärischen Vertretern der Sowjetunion (BrFP. VII, Nr. 45, Abs. 2 und 5, S. 45 und 46)¹⁹.

Deutschland entwickelte nunmehr eine fieberhafte Rührigkeit, um zu einer politischen Verständigung mit der Sowjetunion zu gelangen. Nach Weisung Ribbentrops sollte Schulenburg Molotow mündlich eine längere Mitteilung machen und vor allem darauf hinweisen, daß es „zwischen Ostsee und Schwarzem Meer keine Frage gebe“, die „nicht zur Zufriedenheit beider Länder geregelt werden könnte“. Zur schnelleren „Klärung des deutsch-russischen Verhältnisses“ sei Ribbentrop bereit, „zu einem kurzen Besuch nach Moskau zu kommen“ (DtAP VII, Nr. 56, Abs. 2 und 6, S. 51 und 52). In der daraufhin stattfindenden Unterredung mit Molotow am 15. August (DtAP. VII, Nr. 70, S. 63f. – Nr. 79, S. 72–75. – Nr. 88, S. 82f.) war, wie Schulenburg meldete, der sowjetische Außenminister „ganz außerordentlich entgegenkommend und aufgeschlossen“ (Nr. 88, S. 82f.), habe aber u. a. ergänzend wissen wollen, wie Deutschland zu einem Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion stehe und ob eine „etwaige gemeinsame Garantierung der Baltenstaaten in den Bereich deutscher Erwägungen“ gehöre (Nr. 70, S. 64).

¹⁹ Am 15. August wurde von London aus die Instruktion, „langsam zu gehen“ (s. o.), widerrufen. (BrFP. VII, Nr. 6, S. 8. – Hg.)

Auf seinen Bericht erhielt Schulenburg die Weisung, sofort eine neue Unterredung mit Molotow herbeizuführen. Er solle Deutschlands Bereitschaft erklären, mit der Sowjetunion einen Nichtangriffspakt zu schließen und „die Baltischen Staaten gemeinsam mit der Sowjetunion zu garantieren“. Ribbentrop könne jederzeit vom 18. an im Flugzeug nach Moskau kommen (DtAP. VII, Nr. 75, S. 70). Die neue Unterredung Schulenburgs mit Molotow fand am 17. August statt (DtAP. VII, Nr. 92, S. 85). Dabei überreichte Molotow die offizielle Antwort der Sowjetregierung auf die Mitteilungen Schulenburgs vom 15. August. Es heißt dort u. a.: „Für die Herstellung neuer verbesserter politischer Beziehungen“ zwischen Deutschland und der Sowjetunion seien „die Voraussetzungen“ vorhanden. Der erste Schritt dazu könnte der Abschluß eines „Handels- und Kreditabkommens“ sein. Der zweite wäre der Abschluß eines Nichtangriffpakt oder „die Bestätigung des Neutralitätspaktes von 1926“. Auf die weiteren Einzelheiten der Verhandlung braucht hier nicht eingegangen zu werden. Betont sei, daß am 19. August Schulenburg beauftragt wurde, auch Hitlers Einverständnis mit dem Gedanken eines Nichtangriffpakt und der Garantierung der Baltischen Staaten zu erklären (DtAP. VII, Nr. 113, S. 100–102). Am gleichen Tage war in Berlin der Handels- und Kreditvertrag zwischen Deutschland und der Sowjetunion unterzeichnet worden (DtAP. VII, Nr. 131, S. 118–125. – Nr. 135, S. 127), und am 21. nachts erfolgte in Berlin und am 22. morgens in Moskau die Mitteilung über den bevorstehenden Abschluß eines Nichtangriffpakt zwischen beiden Mächten (BrFP. VII, Nr. 153, S. 152)²⁰.

Ribbentrop traf am 23. August vormittags in Moskau ein. Am frühen Nachmittag fand die erste Besprechung unter Teilnahme von Stalin statt. Als „entscheidender Punkt für das Endergebnis“ stellte sich die Forderung Stalins heraus, „die Häfen Libau und Windau“ als „Interessensphären“ der Sowjetunion „anerkannt zu sehen“. Von deutscher Seite waren also Finnland, Estland und das nördliche Lettland bis zur Düna als sowjetische Interessensphäre vorgeschlagen worden²¹. Indem Stalin Libau und Windau forderte, ging er im Baltikum aufs Ganze. Bekanntlich stimmte nach telefonischer Rückfrage Hitler auf gleichem Wege bedingungslos der Forderung Stalins zu (DtAP. VII, Nr. 210, S. 187). So wurde nach einer zweiten Besprechung in der Nacht zum 24. der Vertrag unterzeichnet. Er bestand aus einem Nichtangriffspakt, auf den wir nicht einzugehen brauchen, und einem „geheimen Zusatzprotokoll“ vor allem zur „Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären“ in Osteuropa „für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung“ (Nichtangriffspakt: RGBl. 1939, II, S. 968f. – Zusatzprotokoll: DtAP. VII, Nr. 229, S. 206). In den Baltischen Staaten sollte die sowjetische „Interessensphäre“ einschließlich Finnlands bis zur nördlichen Grenze Litauens reichen, wobei dessen Interesse am Wilnaer Gebiet anerkannt wurde.

Die politischen Verhandlungen mit England und Frankreich wurden danach

²⁰ Schultheß a. a. O. 1939, S. 160 und 546.

²¹ Wenn in den Vorverhandlungen von „gemeinsamer Garantie“ der Baltischen Staaten die Rede gewesen war, so suchte Ribbentrop zunächst noch mit der Dünagrenze eine Teilung durchzusetzen. (Hg.)

natürlich nicht mehr aufgenommen. Die militärischen waren am 22. August von der Sowjetunion abgebrochen worden, weil Polen sich weigerte, im Fall eines Krieges mit Deutschland sowjetischen Truppen das Durchmarschrecht zu gewähren (BrFP. VII, Nr. 164, S. 141 und Nr. 165, S. 142f.). – Die Verhandlungen mit Deutschland hingegen machten in einem neuen geheimen Zusatzprotokoll am 28. September auch noch Litauen zur sowjetischen „Interessensphäre“²²).

Es ist von Meißner 1952 auf noch unzureichender Quellengrundlage die Ansicht vertreten worden, von England und Frankreich „sei bereits der Preis festgesetzt“ gewesen, den „auch Hitler“ habe „bieten“ müssen (a. a. O., S. 299). Insbesondere „mit der Aufnahme der Baltischen Staaten in das geheime Zusatzprotokoll“ (vom 1., 6. und 23. Juli) hätten England und Frankreich „faktisch die Baltischen Staaten – und damit auch Finnland – als Bestandteil der sowjetischen Interessensphäre anerkannt“ (S. 248). Auch nach dem jetzt vorliegenden Material hat Meißner noch geglaubt, von der Anerkennung einer „Vormachtstellung“ der Sowjetunion in Finnland, Estland, Lettland und Litauen durch England und Frankreich sprechen zu können (S. 48). Dem ist schon von Rimscha (a. a. O., S. 281 ff.) entgegengetreten worden.

In der Tat kann von solcher Anerkennung als vollzogen nicht die Rede sein. Wie wir sahen, verlangte Molotow für die drei Vertragsmächte – wobei jedoch eigentlich nur die Sowjetunion in Betracht kam – das Recht, in Finnland, Estland und Lettland sogar auch dann einzugreifen, wenn keine Gewaltandrohung eines Angreifers vorlag. Es brauchten von der Sowjetunion nur Scheingründe vorgebracht zu werden – etwa, daß diese Staaten Vorbereitungen dazu trafen, ihr Territorium oder ihre Streitkräfte einem künftigen „Agressor“ zur Verfügung zu stellen. England und Frankreich wollten diesen „Preis“ nicht zahlen, ein Eingreifen sollte nur bei einer Gewaltandrohung eines „Aggressors“, im gegebenen Falle Deutschlands, zulässig sein, und der angegriffene Staat mußte sich dabei zu einem Verhalten gezwungen sehen, durch das er seine Unabhängigkeit oder Neutralität preisgeben würde. Das ist das Gegenteil einer offenen oder verhüllten Anerkennung der drei Staaten als „Interessensphäre“ der Sowjetunion, worunter in deren Terminologie die „Freiheit der Besitznahme“ zu verstehen ist, wie Rimscha treffend dargelegt hat (S. 294). Die die Baltischen Staaten betreffenden Angebote Englands und Frankreichs haben also keinerlei Rolle bei der Festlegung des Preises gespielt, der von Hitler der Sowjetunion „gezahlt“ wurde.

Zum gleichen Ergebnis führt es, wenn man die Einbeziehung der Baltischen Staaten in das Geheimprotokoll vom 23. August 1939 verfolgt. Zum erstenmal in den Verhandlungen Deutschlands mit der Sowjetunion werden die Baltischen Staaten in der Unterredung von Schnurre mit Astachow vom 26. Juli erwähnt. Hier wird nur gesagt, daß Deutschland die „Integrität“ dieser Staaten achten würde.

²² Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1948 bis zur Gegenwart, Bd. V, Nr. 46a, S. 131–133.

Sobald aber Molotow im weiteren Verlauf der Verhandlungen konkretere Forderungen stellt, gibt Hitler jedesmal ohne weiteres nach. Zunächst sollten die drei Staaten Garantien erhalten, dann verlangte Molotow ein geheimes Zusatzprotokoll, und Hitler stimmte allem zu. Nirgends ist ein Hinweis darauf zu finden, daß er sich dabei von dem Verlauf der Verhandlungen Englands und Frankreichs mit der Sowjetunion beeinflussen ließ. Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Schlußakt seine Bedenkenlosigkeit. Wie wir sahen, waren in Ribbentrops Entwurf des Geheimprotokolls am 23. August als deutsche „Interessensphäre“ die Gebiete südlich der Düna vorgesehen. Stalin forderte aber auch noch Kurland für die Sowjetunion. Sofort erhielt er die bejahende Antwort Hitlers. Es kam diesem vor allem darauf an, überhaupt eine Verständigung mit der Sowjetunion zu erreichen, bevor er Polen angriff. Stalin und Molotow wußten das und gingen mit immer neuen Forderungen vor. Wenn – nach Kleist – Ribbentrop während eines Abendessens in der deutschen Botschaft am 23. August beiläufig gesagt haben soll, die Baltischen Staaten seien von England und Frankreich bereits „restlos an die Sowjets verkauft worden“²³, so war das ein Rechtfertigungsversuch mit untauglichen Mitteln.

Eine andere Frage aber ist, ob England seinen Standpunkt nicht schließlich noch geändert und der Sowjetunion nachgegeben hätte, falls die politischen Verhandlungen fortgesetzt worden wären. Am 17. August übersandte Halifax Seeds vier neue Formulierungen zur Bestimmung der „indirekten“ Aggression (BrFP. VII, Nr. 43, S. 42–44. – Nr. 44, S. 44 f.: Text der Formeln). Im Text unterscheidet man zwei Teile, von denen der erste in allen vier Formeln unverändert bleibt: nach ihm ist die indirekte Aggression eine „action by a European Power which clearly threatened, directly or indirectly, the independence of the State concerned and was resisted by that State“. Halifax hielt hier also nach wie vor daran fest, daß von einer direkten oder indirekten Aggression, bei der dem angegriffenen Staat Beistand geleistet werden müsse, nur dann die Rede sein könne, wenn eine Gewaltandrohung des Angreifers vorliege. Im zweiten Teil der Formeln wird die Gewaltandrohung näher bestimmt. Sie kann „offen“ oder „verhüllt“ sein (threat of force, overt or covert – zweiter Teil der ersten und vierten Formel). Zu alledem war Halifax bereit, im zweiten Teil der ersten Formel die Gewaltandrohung durch den schwer faßbaren Begriff „Druck“ (pressure) zu ersetzen. Im zweiten Teil der dritten Formel wird nur von den Umständen gesprochen, unter denen die Tschechoslowakei im März 1939 von Deutschland zur Unterwerfung gezwungen wurde. Molotow sind diese Formeln nicht vorgelegt worden, da die politischen Verhandlungen Englands und Frankreichs mit der Sowjetunion nicht mehr fortgesetzt wurden. Wenn Halifax auch an der Forderung des Tatbestandes einer Gewaltandrohung noch festhielt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er diesen Begriff in seinen letzten vier Formeln außerordentlich verwässert hat.

In der Tat hat W. Strang in seinem Erinnerungsbuch von 1956 erklärt, er glaube, daß ein Kompromiß in der Bestimmung der indirekten Aggression gefunden wor-

²³ Kleist a. a. O., S. 58.

den wäre, falls die militärischen Verhandlungen zu einem Resultat geführt hätten²⁴. Die politischen Verhandlungen seien bloß ausgesetzt, nicht aber aufgegeben worden. Die Lösung der unentschieden gebliebenen wichtigen Frage hätte nicht mehr Schwierigkeiten verursacht als die Lösung anderer hartnäckiger Meinungsverschiedenheiten während der Verhandlungen. Man mag darin ein Stück Selbstverteidigung eines erfolglos gebliebenen Diplomaten erblicken, aber mit Recht betont auch Strang, daß die vier letzten Formeln von Halifax den Begriff der Gewaltandrohung wesentlich entkräftet und sich dem Standpunkt der Sowjetunion stark angenähert hätten (S. 190).

Der Zweifel ist daher kaum abzuweisen, ob nicht auch England – wie Frankreich schon bereit war, dies zu tun – die schiefe Bahn des Nachgebens der Sowjetunion gegenüber bis ans Ende gegangen wäre. Das führt indessen auf das Gebiet der Spekulation. Was historisch feststeht, ist, daß bis zur Unterbrechung der politischen Verhandlungen mit der Sowjetunion England bemüht war, bei seiner Bestimmung des Begriffs Aggression eine Formulierung zu finden, deren Auslegung der Sowjetunion keine Möglichkeit geboten hätte, sich in die inneren Verhältnisse der in der Geheimliste angeführten Staaten nach eigener Willkür einzumischen. Das nationalsozialistische Deutschland hatte hingegen keinerlei Skrupel, leichter Hand und ohne Bedenken Länder des westeuropäischen Kulturkreises wie Finnland, Estland, Lettland und Litauen dem Bolschewismus preiszugeben. Und zu welchem Zweck geschah das! Zunächst, um unter dem Schutz wohlwollender bolschewistischer Neutralität ein weiteres westeuropäisches Land – Polen – zu überfallen und mit der Sowjetunion zu teilen, dann aber, um dem nationalsozialistischen Deutschland im Kampf mit dem übrigen Europa den Rücken zu sichern.

Keiner der beiden Vertragschließenden hat wohl dem anderen getraut. Für die Annahme Kleists jedoch, daß Hitler bereits beim Abschluß des Vertrages vom 23. August die Absicht gehabt hätte, die der Sowjetunion abgetretenen Gebiete zurückzuerobern²⁵, fehlt jegliche konkrete Unterlage. Die nächste Wirkung jedenfalls war, daß sich für Stalin der Deich nach Westen öffnete. Und neben Polen waren die Baltischen Staaten das erste Opfer dieses Dammbrochs.

Ihre Tragik bestand darin, daß sie gemäß der geographischen Lage in den Brennpunkt der Berührung des europäischen Nordostens mit dem Westen rückten. Sie waren weder imstande, die Politik der bestimmenden Großmächte zu beeinflussen, denn dazu war ihr politisches Gewicht zu gering, noch konnten sie aus eigener Kraft ihre Unabhängigkeit verteidigen. Sie hatten sich dem Völkerbund angeschlossen, dessen Mitglieder zu gegenseitigem Beistand verpflichtet waren, und vertrauten auf die Möglichkeit eines organisierten Friedens. Aber der Völkerbund zerfiel, und Europa bot bald das Bild einander befehender Staaten und Staatengruppen. So sahen die Baltischen Staaten nach dem Abschluß der deutsch-sowjetischen Verträge vom August und September 1939 sich schutzlos der Willkür ihrer beiden großen Nachbarn ausgesetzt.

²⁴ Strang, *Home and Abroad*, London 1956, S. 189.

²⁵ Kleist, *Auch Du warst dabei*, Heidelberg 1952, S. 246 f.